

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Muster-Entwurf)

der **Name der Kirchengemeinde**

für **die von der Kirchengemeinde genutzten Gemeindehäuser/ Räumlichkeiten**)

Anschrift

Dekanat

In Hessen und Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der **Name der Kirchengemeinde** das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,

- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: Im **Name des Gebäudes** erfolgt der Zugang durch [z.B. die Eingangstür], der Ausgang durch [z.B. die Seitentür in den Garten].

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch [optional: Sitzkissen / Klebeband in den Bänken / das gezielte Aufstellen von Stühlen] „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen können nebeneinander sitzen. [optional: Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.]

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen

Veranstaltungsräume/Sitzungsräume des Gemeindehauses (*Hinweis: Für jeden für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum muss eine gesonderte Festlegungen erfolgen*)

Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

a) Sitzungssaal:

Raumgröße: ...qm (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf **... Personen** bei Bestuhlung/ ohne Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht.

Die Anzahl der *[optional: markierten Sitzplätze / Stühle]* überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. *[optional: Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. / Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht.]*

Türgriffe und Handläufe *[optional: Bänke und Stühle, Toiletten]* werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Das Verteilen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist darum auch nicht möglich.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand **ambeschlossen** und **gilt ab dem 2020.**

.....

...

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands